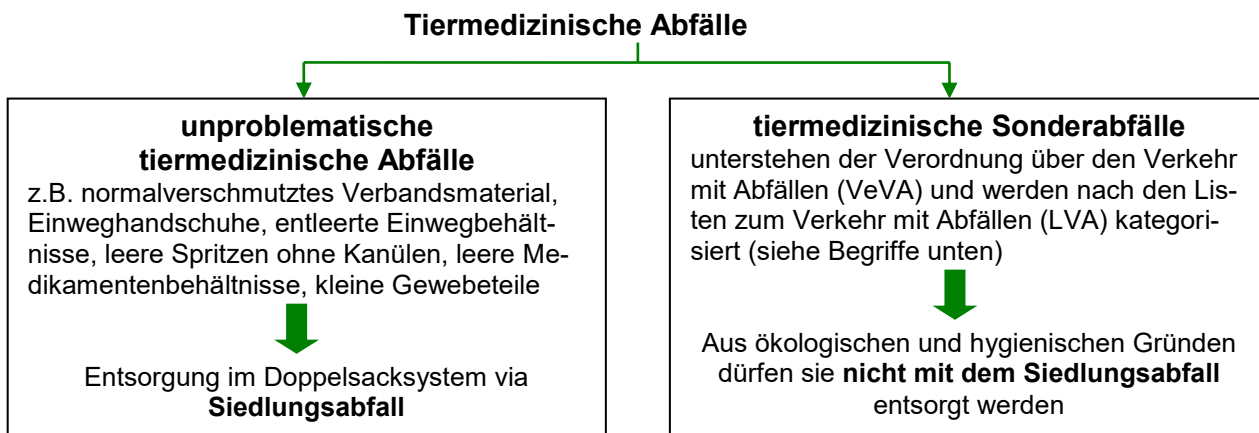


# Merkblatt

## Entsorgung tiermedizinischer Abfälle

Dieses Merkblatt richtet sich an Tierarztpraxen



### Tiermedizinische Sonderabfälle: Begriffe

**Abfälle mit Verletzungsgefahr** können Verletzungen verursachen und daher sind bei der Entsorgung Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Z.B. Kanülen, entleerte Brechampullen, Lanzetten (VEVA/LVA-Code: 18 02 01 S).

**Abfälle mit Kontaminationsgefahr** sind solche, bei denen davon auszugehen ist, dass sie mit pathogenen Erregern, die allerdings nicht als infektiös klassiert werden, verunreinigt sind. Z.B. Körperteile, Röhrchen mit Blut gefüllt, stark durchtränktes Verbandsmaterial (VEVA/LVA-Code: 18 02 98 S).

**Altmedikamente** sind Arzneimittel, die nur über den Fachhandel erhältlich und aus verschiedenen Gründen unbrauchbar geworden sind. Nicht entleerte Behälter von Medikamenten sowie auch Präparate aus Homöopathie und Alternativmedizin, die unbekannte oder gefährliche Inhaltsstoffe enthalten (z.B. Schwermetalle) gehören dazu (VEVA/LVA-Code: 18 02 08 S). Altmedikamente müssen möglichst in ihren Original-Verpackungen in geeigneten flüssigkeitsdichten Behältnissen gesammelt und verpackt werden.

- Nicht als Altmedikamente gelten Medikamente, die auch im Nicht-Fachhandel gekauft werden (Medizinaltees, Vitamintabletten, usw.). Diese werden als unproblematische medizinische Abfälle eingeteilt (Siedlungsabfall).
- Betäubungsmittel unterstehen einer spezifischen Gesetzgebung. Betäubungsmittel des Verzeichnisses a sind über den Kantonsapotheker per Einschreiben mit einem detaillierten Lieferschein zur Entsorgung zuzustellen (Kantonsapotheker, Dienststelle Gesundheit, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern).

**Zytostatika-Abfälle** sind Altmedikamente mit zytostatischen Substanzen und mit Zytostatika stark kontaminierte Materialien (VEVA/LVA-Code: 18 02 07 S).

**(Röntgen)-Chemikalien** sind z.B. Fotochemikalien, gebrauchte Konzentrate von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln (diverse VEVA/LVA-Codes: 20 01 17 S für Fotochemikalien; 18 02 05 S für Chemikalien aus/mit gefährlichen Stoffen, usw.). Vorsicht: Viele Chemikalien dürfen nicht miteinander gemischt werden.

**Tierkörper** sind über Tierkörpersammelstellen oder den Abholservice der GZM zu entsorgen, ausgenommen Tierkörper, welche aufgrund von Forschungstätigkeit bzw. bedeutender Behandlung mit chemischen Substanzen, pathogenen oder gentechnisch veränderten Organismen kontaminiert sind. Diese sind als medizinischer Sonderabfall, Tierseuchengesetzgebung vorbehalten, zu entsorgen (KVA, Sonderabfallverbrennungsanlage). Einzelne Tiere bis 10 kg dürfen auf Privatgrund vergraben werden.

### Transport von Sonderabfällen

- Der Abgeber muss einen **Begleitschein** für Sonderabfälle bei jeder Übergabe ausfüllen. Dieser enthält genaue Angaben über den Abfall, Abgeber, Transporteur und Entsorger. Der Abgeber benötigt zur Identifikation eine VeVA-Betriebsnummer. Die Begleitscheine können im Internet unter der Applikation des BAFU [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) ausgefüllt werden. Das nö-

tige Passwort und die VeVA-Betriebsnummer können bei der Dienststelle Umwelt und Energie bezogen werden.

- **Ausnahmen vom Begleitschein:** Kleinmengen bis 50 kg (Quittungsbeleg 5 Jahre aufbewahren), Warenretouren (Nichtgebrauch, schlechte Qualität), Einsammeln von Haushaltsonderabfällen, Transport von Batterien zur Zwischenlagerung an rücknahmepflichtige Unternehmen.
- **Bezeichnung der Gebinde** für den Transport: "Sonderabfälle, déchets spéciaux, rifiuti speciali", VeVA/LVA Code oder Abfallbezeichnung, und Begleitscheinnummer.
- Medizinische Sonderabfälle gelten gemäss ADR/SDR als Gefahrgut. Bei deren Transport müssen diese Vorschriften ebenfalls eingehalten werden.

### Entsorgungswege

- **Privathaushalte:** Kleinstmengen von Sonderabfällen können ohne Begleitscheine und Einhalten der Transportvorschriften an **Apotheken, Drogerien** und **öffentlichen Sammelstellen** zurückgegeben werden.
- **Betriebe** (inkl. Tierarztpraxen): Entsorgung über den Lieferant (es besteht keine Rücknahmepflicht) oder über bewilligte Entsorgungsbetriebe.
- Kehr- und Sonderabfallverbrennungsanlagen (**KVA/SVA**) nehmen nicht von einzelnen Personen, Firmen, etc. kleine Mengen entgegen.
- Für die direkte Entsorgung medizinischer Sonderabfälle in einer **KVA** müssen die Annahmebedingungen vorgängig mit der KVA abgesprochen werden. Die KVA muss eine VeVA-Empfängerbewilligung für diese Abfälle besitzen.
- **Entsorgungsfirmen** holen i.d.R. die Sonderabfälle beim Abgeber ab, und übernehmen das Ausfüllen des Begleitscheins und andere Vorkehrungen. Die Abrechnung erfolgt per Gewicht.

### Adressen von Entsorgungsstellen

Entsorgungsbetriebe für Altmedikamente und andere tiermedizinischen Abfälle können unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) mittels Suchmaske gefunden werden (Suche unter Entsorgungsunternehmen (S) und den entsprechenden Code). Im Kanton Luzern z.B. entsorgt SOVAG (Reusseggstrasse 15-17, Emmenbrücke) Altmedikamente. Andere Firmen bieten sogar einen Abholservice an (stellen Gebinde zur Verfügung), wie z.B. Spiromed AG (Ribistrasse 15, Ormalingen; [www.spiromed.ch](http://www.spiromed.ch)) oder Remondis Schweiz AG (Mühlentalstrasse 371, Schaffhausen; [www.remondis.ch](http://www.remondis.ch)).

### Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Informationen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
- Tierschutzgesetz (TSchG) und -verordnung (TSchV)
- Tierseuchengesetz (TSG) und -verordnung (TSV)
- Betäubungsmittelgesetz (BetmG), -kontrollverordnung (BetmKV) und -verzeichnisverordnung (BetmVV)
- Regelwerke zu Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR)
- Kantonale Vollzugsverordnung zur eidg. Chemikaliengesetzgebung
- Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Kantonale Umweltschutzverordnung
- Kantonale Tierseuchenverordnung
- Bundesamt für Umwelt  
[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)
- Verkehr mit Abfällen:  
<http://www.bafu.admin.ch/abfall/01508/index.html?lang=de>
- Vollzugshilfe BUWAL "Entsorgung von medizinischen Abfällen"  
<http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/03393/03395/index.html?lang=de>
- Abteilung Chemikaliensicherheit  
<http://www.chemikaliensicherheit.lu.ch/>
- Amt für Umweltschutz  
<http://www.uwe.lu.ch/>

**Adresse für Fragen im Zusammenhang mit der VeVA und Abfällen**

Dienststelle Umwelt und Energie  
Abteilung Boden und Abfall  
Liebellenrain 15  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon: 041 228 60 60  
Fax: 041 228 64 22  
Email: [veva@lu.ch](mailto:veva@lu.ch)

**Kontakt**

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 61 35  
[veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch)  
[www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

Luzern, 4. September 2014